

WAHLKUNDMACHUNG APOTHEKERKAMMERWAHLEN FÜR DIE FUNKTIONSPERIODE 1. APRIL 2022 BIS 31. MÄRZ 2027

1. Die gemäß § 31 Abs. 1 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl I Nr.111/2001 idF. BGBl. I Nr. 128/2021, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 (WO), BGBl. II Nr. 339/2001 idF. BGBl. II Nr. 350/2021, bestellte Hauptwahlkommission hat in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2021 beschlossen, die Wahlen in den Kammervorstand und in die Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer gemäß §§ 11 Abs. 1 Z 1 und 12 WO auszuschreiben.

Die Wahl der Delegierten der Österreichischen Apothekerkammer ist gemäß § 46 Abs. 2 Gehaltsskassengesetz 2002, BGBl I Nr. 154/2001 idF BGBl. I Nr. 128/2021, gleichzeitig die Wahl der Delegierten der Pharmazeutischen Gehaltsskasse für Österreich.

2. Als Wahltag wird Dienstag, der 25. Jänner 2022, bestimmt. Wahltag ist der Tag, an dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht durch unmittelbare Übergabe des Stimmzettels an die Kreiswahlkommissionen ausüben können oder an dem die von den Wahlberechtigten per Post abgesendeten, die Wahlkuverts mit dem Stimmzettel enthaltenden Rückkuverts bei den Kreiswahlkommissionen eingelangt sein müssen.
3. Die Stimmabgabe ist am Wahltag von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr in den jeweiligen Geschäftsstellen der Kreiswahlkommissionen möglich, das ist

für das Bundesland Burgenland die Landesgeschäftsstelle Burgenland,
7000 Eisenstadt, Permayerstraße 3,

für das Bundesland Kärnten die Landesgeschäftsstelle Kärnten,
9020 Klagenfurt, Alter Platz 24/II,

für das Bundesland Niederösterreich die Landesgeschäftsstelle Niederösterreich,
1090 Wien, Spitalgasse 31 (5. Stock),

für das Bundesland Oberösterreich die Landesgeschäftsstelle Oberösterreich,
4020 Linz, Mozartstraße 26 (1. Stock),

für das Bundesland Salzburg die Landesgeschäftsstelle Salzburg,
5020 Salzburg, Alpenstraße 112/2/Top 1,

für das Bundesland Steiermark die Landesgeschäftsstelle Steiermark,
8041 Graz-Liebenau, Stadionplatz 2 (Stadionturm),

für das Bundesland Tirol die Landesgeschäftsstelle Tirol,
6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 3,

für das Bundesland Vorarlberg die Landesgeschäftsstelle Vorarlberg,
6900 Bregenz, Bergstraße 8,

für das Bundesland Wien die Landesgeschäftsstelle Wien,
1090 Wien, Spitalgasse 31.

An die Adressen der Landesgeschäftsstellen sind auch die Wahlkuverts einzusenden, wo sie bis
spätestens 12 Uhr des Wahltages eingelangt sein müssen.

4. Durch Verordnung der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2021 wurde die Anzahl der von
den Angehörigen der selbständigen und der angestellten Apotheker im jeweiligen Bundesland
(Wahlkreis) zu wählenden Mitglieder des Kammervorstandes und der
Delegiertenversammlung festgesetzt.

- 4.1. Die von den Angehörigen des Wahlkörpers der selbständigen Apotheker zu wählenden
17 Mitglieder des Kammervorstandes verteilen sich auf die Bundesländer (Wahlkreise) wie
folgt:

Burgenland	1 Mitglied,
Kärnten	1 Mitglied,
Niederösterreich	3 Mitglieder,
Oberösterreich	2 Mitglieder,
Salzburg	1 Mitglied,
Steiermark	2 Mitglieder,
Tirol	2 Mitglieder,
Vorarlberg	1 Mitglied,
Wien	4 Mitglieder.

4.2. Die von den Angehörigen des Wahlkörpers der angestellten Apotheker zu wählenden 17 Mitglieder des Kammervorstandes verteilen sich auf die Bundesländer (Wahlkreise) wie folgt:

Burgenland	1 Mitglied,
Kärnten	1 Mitglied,
Niederösterreich	2 Mitglieder,
Oberösterreich	2 Mitglieder,
Salzburg	1 Mitglied,
Steiermark	3 Mitglieder,
Tirol	1 Mitglied,
Vorarlberg	1 Mitglied,
Wien	5 Mitglieder.

4.3. Die von den Angehörigen des Wahlkörpers der selbständigen Apotheker in die Delegiertenversammlung der selbständigen Apotheker zu wählenden 36 Delegierten verteilen sich auf die Bundesländer (Wahlkreise) wie folgt:

Burgenland	1 Delegierter,
Kärnten	3 Delegierte,
Niederösterreich	7 Delegierte,
Oberösterreich	5 Delegierte,
Salzburg	2 Delegierte,
Steiermark	5 Delegierte,
Tirol	3 Delegierte,
Vorarlberg	1 Delegierter,
Wien	9 Delegierte.

4.4. Die von den Mitgliedern des Wahlkörpers der angestellten Apotheker in die Delegiertenversammlung der angestellten Apotheker zu wählenden 36 Delegierten verteilen sich auf die Bundesländer (Wahlkreise) wie folgt:

Burgenland	1 Delegierter,
Kärnten	2 Delegierte,
Niederösterreich	6 Delegierte,
Oberösterreich	5 Delegierte,
Salzburg	2 Delegierte,
Steiermark	6 Delegierte,
Tirol	3 Delegierte,
Vorarlberg	1 Delegierter,
Wien	10 Delegierte.

5. Wahlvorschläge sind bis spätestens **Dienstag, den 16. November 2021, 15.00 Uhr**, schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzureichen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Wahlkreise nach Wahlkörpern getrennt vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen in Listenform eingebracht werden.

Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung zu enthalten.

Der Wahlvorschlag hat die von der Wählergruppe namhaft gemachten Wahlwerber für den Kammervorstand und die Delegiertenversammlung zu enthalten, wobei mindestens doppelt so viele Wahlwerber genannt werden müssen, als Mandate für Kammervorstand und Delegiertenversammlung (siehe Punkt 4) im betreffenden Wahlkreis für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind. Die Wahlwerber sind unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Apotheke, in der der Wahlwerber tätig ist, ersatzweise des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen.

Der Wahlvorschlag hat den zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen, andernfalls der erstbezeichnete Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter gilt.

Für jeden einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerber ist dem Wahlvorschlag die eigenhändig unterschriebene Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, aus der ersichtlich ist, dass der Wahlwerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

6. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bei den unter Punkt 3 dieser Wahlkundmachung angeführten Landesgeschäftsstellen ab 6. Dezember 2021 an Werktagen von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen.
7. Die Wählerverzeichnisse und ein Abdruck der Apothekerkammer-Wahlordnung können ab 14. Dezember 2021 durch zwei Wochen bei den unter Punkt 3 dieser Wahlkundmachung angeführten Landesgeschäftsstellen der Österreichischen Apothekerkammer werktags von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
8. Innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerverzeichnisse, das ist bis 28. Dezember 2021, kann jedes Kammermitglied wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich bei der Hauptwahlkommission Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises erheben.

Der Einspruch ist zu begründen. Wird im Einspruch die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, so sind auch die zur Begründung notwendigen Belege beizufügen. Jeder Einspruch darf nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sein. Ist ein Einspruch gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet, so ist der Einspruch dem Einspruchswerber ohne Verzug zur Berichtigung zurückzustellen. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

9. Die Wählerverzeichnisse werden vom Kammeramt für jeden Wahlkreis für den Wahlkörper der angestellten und den Wahlkörper der selbständigen Apotheker erstellt. Der Wahlkörper der selbständigen Apotheker hat alle Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker (§ 7 Abs. 2 und 3 Apothekerkammergesetz) zu umfassen, der Wahlkörper der angestellten Apotheker alle Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker (§ 7 Abs. 4 Apothekerkammergesetz). Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf auch nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Für die Wahlberechtigung ist das Vorliegen der Voraussetzungen am Tag der Veröffentlichung dieser Wahlkundmachung, das ist der 25. Oktober 2021, ausschlaggebend.

Für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist der Ort (die Anschrift) der Apotheke maßgebend, in der der Apotheker oder Aspirant tätig ist, bei juristischen Personen der Ort der Apotheke. Bei stellenlosen Apothekern und Aspiranten gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 Apothekerkammergesetz und Apothekern, die gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 Apothekerkammergesetz durch eine Funktion in der Österreichischen Apothekerkammer, Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich oder auf Grund eines öffentlichen Mandats an der Ausübung des Apothekerberufes verhindert sind, ist der Hauptwohnsitz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973 idgF, maßgebend.

Wahlberechtigte, die Miteigentümer von Apotheken sind und neben der Tätigkeit in der eigenen Apotheke auch als angestellte Apotheker in anderen Apotheken tätig sind, sind nur in das Wählerverzeichnis des Wahlkörpers der selbständigen Apotheker in dem für die Apotheke, an welcher das Miteigentum besteht, zuständigen Wahlkreis aufzunehmen.

Juristische Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes eine Berechtigung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in mehreren Wahlkreisen besitzen und diese Berechtigungen auch ausüben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlkreises aufzunehmen, in dem die juristische Person ihren Sitz hat.

Angestellte Apotheker, die im Bereich mehrerer Wahlkreise ihren Beruf ausüben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlkreises aufzunehmen, in dessen Bereich sie am Tag der Ausschreibung der Wahl (Veröffentlichung der Wahlkundmachung) vorwiegend tätig gewesen sind. Liegt eine gleichmäßige Arbeitsleistung im Bereich mehrerer Wahlkreise vor, so entscheidet der angestellte Apotheker, in welches Wählerverzeichnis er aufgenommen wird.

10. Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle im Punkt 9 angeführten Mitglieder der Apothekerkammer, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen ist.

Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch einen Vertreter aus, der vom zuständigen Organ der juristischen Person hierzu bevollmächtigt wurde. Eine juristische Person hat nur eine Stimme. Mitglieder der Abteilung der angestellten Apotheker können nicht Vertreter juristischer Personen sein.

11. Wählbar sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle im Punkt 9 angeführten Mitglieder der Apothekerkammer, die zur Ausübung des Apothekerberufes allgemein berechtigt sind, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen wurde und sie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

12. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht durch persönliche Abgabe der Stimme am Wahltag im Wahllokal oder durch postalische Übersendung des amtlichen Rückkuverts, das das Wahlkuvert mit dem amtlichen Stimmzettel enthält, an die Kreiswahlkommission ausüben.

Die Wahlberechtigten sind bei der Stimmabgabe verpflichtet, die ihnen von der Hauptwahlkommission übermittelten amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts für die Aufnahme des Stimmzettels zu verwenden. Die Verwendung eines anderen als des zur Verfügung gestellten Wahlkuverts macht die darin befindliche Stimme ungültig. Die Anbringung von Vermerken, Zeichen usw. auf dem Wahlkuvert bewirkt die Ungültigkeit der abgegebenen Stimme.

Briefwähler haben zur Übermittlung des Wahlkuverts samt amtlichem Stimmzettel an die Kreiswahlkommission das von der Hauptwahlkommission zur Verfügung gestellte amtliche Rückkuvert zu verwenden.

Die amtlichen Rückkuverts müssen am Wahltag, dem 25. Jänner 2022, spätestens bis 12.00 Uhr, eingelangt sein. Die Übermittlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

13. Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus dessen Kennzeichnung eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag (wahlwerbende Gruppe) der Wähler wählen wollte. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem rechts neben der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe abgedruckten leeren Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen wollte.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag der

Wähler wählen wollte, oder überhaupt kein Wahlvorschlag angezeichnet wurde oder zwei oder mehrere Wahlvorschläge angezeichnet wurden oder aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag er wählen wollte.

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel. Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält und auf allen Stimmzetteln die gleiche wahlwerbende Gruppe bezeichnet wurde oder mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzetteln kein Zweifel über die gewählte wahlwerbende Gruppe ergibt oder neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unausgefüllt sind, so zählen sie als ein gültiger Stimmzettel.

Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich dadurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art oder sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

14. Das Wahlergebnis kann von jeder wahlwerbenden Gruppe innerhalb von vier Wochen nach Kundmachung gemäß Art. 141 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Wien, am 5. Oktober 2021

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission:

Mag. Daniel D´Orlando e.h.